

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. August 2012

845. Strassen (Illnau-Effretikon, 740 Bahnhofstrasse)

A. Ausgangslage

Die bestehende Brücke (Objekt Nr. 174–006) über die Gleisanlagen der SBB wird im Sommer 2012 instand gestellt. Im Rahmen der Brückeninstandsetzung werden die Fahrstreifen verbreitert. Dadurch entfallen der südseitige Gehweg und der Radstreifen Richtung Brandrietkreisel. Als Ersatz und zur Aufrechterhaltung der beidseitigen Radwegverbindung gemäss der Radwegstrategie des Kantons Zürich und des regionalen Richtplans wird parallel zur bestehenden Brücke eine neue Rad-/Gehwegbrücke erstellt.

Wegen der Erhöhung des Belags und der neuen Fahrstreifeneinteilung auf der instand gestellten Brücke sind die beidseitigen Anschlüsse der Brücke in Lage, Querschnitt und Höhe anzupassen. Die Bahnhofstrasse muss erneuert und verbreitert werden.

Das Projekt des Tiefbauamts, das in Zusammenarbeit mit der Stadt Illnau-Effretikon erarbeitet wurde, sieht im Wesentlichen folgende Massnahmen vor:

- Erstellung einer Rad-/Gehwegbrücke mit einer Breite von 4,45 m und einer Länge von 41,88 m;
- Erstellung einer Treppenverbindung von der Nauenstrasse zur neuen Rad-/Gehwegbrücke;
- Erstellung einer 3 m breiten Rad-/Gehwegüberfahrt im Einmündungsbereich der Tannstrasse;
- Anpassung der Einmündung Tannstrasse an die neue Linienführung der Bahnhofstrasse einschliesslich Erstellung einer Rampe als Gehwegüberfahrt;
- Verbreiterung der Fahrbahn Bahnhofstrasse von heute etwa 6,4 auf neu 7 m;
- Ersatz des gesamten Fahrbahnoberbaus entlang der Bahnhofstrasse bis Projektende in Höhe Liegenschaft Aparthotel Sonne (Fussgängerschutzinsel);
- Erstellung eines markierten Fussgängerübergangs mit Schutzinsel vor der Liegenschaft Bahnhofstrasse 7;
- Instandsetzung der Gehwegbeläge;
- Erneuerung der Beleuchtung durch den teilweisen Ersatz der Kabel und Kandelaber sowie deren normgerechte, lichttechnische Anordnung unter Berücksichtigung der Fussgängerquerungen;
- Erneuerung und Anpassung der Strassenentwässerung.

Mit den Strassenbauarbeiten werden die städtischen Werke das Steuerkabel für das Pumpwerk «Nauen» verlegen, die EKZ und die Swisscom werden ihre Leitungen ersetzen und wo erforderlich ergänzen.

Der Stadtrat Illnau-Effretikon hat vom Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG) mit Beschluss vom 2. Februar 2012 Kenntnis genommen. Die Einwendungen der Stadt Illnau-Effretikon konnten berücksichtigt werden. Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 11. Mai bis 9. Juni 2012. Innerhalb der Auflagefrist ist keine Einsprache eingegangen. Die Stadt Illnau-Effretikon möchte an der Bahnhofstrasse zwischen Aparthotel Sonne und der Liegenschaft Bahnhofstrasse 7 einen markierten Fussgängerübergang mit einer Schutzinsel erstellen. Der dafür erforderliche Landerwerb mit den SBB ist im Gang. Es zeichnet sich eine Lösung ab, wonach die Stadt Illnau-Effretikon den SBB das erforderliche Land als Realersatz abtreten kann.

B. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat mit Schreiben vom 23. November 2011 das Projekt aus lärmtechnischer Sicht beurteilt und ist zum Schluss gekommen, dass es aus lärmtechnischer Sicht unbedenklich ist. Durch das Projekt ändert sich die Lage der Strassenachse nur geringfügig. Eine spürbare Änderung der Lärmsituation für die angrenzenden Liegenschaften ist deshalb nicht zu erwarten.

Der für das Bauvorhaben notwendige Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 6. Juli 2012 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	117000
Bauarbeiten	1974200
Nebenarbeiten	291500
Technische Arbeiten	1472700
Total	3855400

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen die nachstehenden Kosten:

	in Franken
Fahrradanlagen (72,4%)	2 794 000
Erneuerung Staatsstrassen (26,2%)	1 008 500
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen (1,4%)	52 900
Total	3 855 400

Der Stadtrat Illnau-Effretikon hat mit Beschluss vom 24. Mai 2012 die Beteiligung an den Kosten für den neuen Fussgängerübergang von pauschal Fr. 60000 bewilligt und ins Budget 2013 aufgenommen. Dieser Betrag wird der Stadt Illnau-Effretikon nach Inbetriebnahme der Anlage in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.61100 80010, Rückerstattung von Investitionsausgaben Fahrbahnen (Beitrag der Stadt Illnau-Effretikon), für das Objekt 84S-80298 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton Fr.	Stadt Illnau Fr.	Total Fr.
Fahrradanlagen	2 794 000		2 794 000
Erneuerung Staatsstrassen	948 500	60 000	1 008 500
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	52 900		52 900
Total	3 795 400	60 000	3 855 400

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist unter Berücksichtigung des erwähnten, rechtsverbindlich zugesicherten Beitrags der Stadt Illnau-Effretikon von Fr. 60000 eine Nettoausgabe von Fr. 3 795 400 zu bewilligen, wovon Fr. 948 500 als gebunden gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG in die Investitionsrechnung und Fr. 2 846 900 als neue Ausgabe in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 3 855 400 wie folgt verbucht:

Budgetierung	Gebundene Ausgabe Fr.	Neue Ausgaben Fr.	Total Fr.
<i>Investitionsrechnung</i>			
Konto 8400.50111 00000			
Staatsstrassen Erneuerung (federführend)	1 008 500		1 008 500
Konto 8400.50130 00000			
Fahrradanlagen		2 794 000	2 794 000
Konto 8400.50110 80010			
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen		52 900	52 900
Total	1 008 500	2 846 900	3 855 400

In der erwähnten Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 3842/2010 bewilligte Ausgabe von Fr. 490 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Die Bruttoinvestitionskosten von Fr. 3 855 400 verringern sich um den Beitrag der Stadt Illnau-Effretikon von pauschal Fr. 60 000 auf Nettoinvestitionskosten von Fr. 3 795 400. Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 154 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Kapitalfolgekosten			
		Anteil Baukosten Fr.	Zinsen (3%) Fr.	Abschreibungssatz Fr.	Betrag Fr.
Staatsstrassen Erneuerung	25%	948 500	14 000	2,5%	24 000
Fahrradanlagen	74%	2 794 000	42 000	2,5%	70 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	1%	52 900	1 000	5%	3 000
Zwischentotal			57 000		97 000
Total	100%	3 795 400			154 000

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-80298, Stadt Illnau-Effretikon, 740 Bahnhofstrasse, aufzunehmen. Die Anteile für Fahrradanlagen und Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2012 mit Fr. 1 500 000 enthalten und im KEF 2012–2015 für das Jahr 2013 mit Fr. 1 700 000 eingestellt. Die restlichen Ausgaben sind im KEF eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Erstellung einer Rad-/Gehwegbrücke, die Erstellung einer Fussgängerschutzinsel, die Verbreiterung und Erneuerung der Fahrbahn sowie die Erneuerung der Beleuchtung an der 740 Bahnhofstrasse, Stadt Illnau-Effretikon, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine neue Ausgabe von Fr. 2 846 900 und eine gebundene Nettoausgabe von Fr. 948 500, insgesamt Fr. 3 795 400, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Bau-preisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe × Zielindex ÷ Startindex (Stand 6. Juli 2012)

IV. Die Verfügung Nr. 3842/2010 des Tiefbauamtes wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird ermächtigt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi